

Brandschutz im Betrieb

Feuer und Flamme

Ralf Rauch weiß, was im Fall
eines Brandes zu tun ist

Gesunde Selbstführung Das Ich entdecken

Arbeiten bei Hitze Kühl bleiben

Photovoltaik Anlagen sicher installieren





AUCH MAL AN SICH DENKEN

Die Anforderungen an Führungskräfte sind hoch. Sie sollen Vorbild sein, Entscheidungen treffen, ansprechbar sein, auf die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten. Wer all das stemmen will, darf

„Führungskräfte dürfen sich selbst nicht aus den Augen verlieren.“

sich selbst nicht aus den Augen verlieren. Deshalb widmen wir uns in dieser

Ausgabe der Frage, was Führungskräfte tun können, um selbst gesund zu bleiben.

Außerdem widmen wir uns diesmal einem echten Boom-Thema: Photovoltaik. Bei der Montage von Solaranlagen kommt es immer wieder zu schweren Unfällen. Unsere Infografik in der Heftmitte visualisiert wichtige Schutzmaßnahmen, die bei der Installation von Photovoltaikanlagen zu beachten sind.

Arbeitsunfälle zu verhindern, ist eines der wichtigsten Anliegen der BG ETEM. Als neuer Hauptgeschäftsführer will ich diese „Vision Zero“ weiter vorantreiben. Ich freue mich darauf.

Jörg Botti
Hauptgeschäftsführer

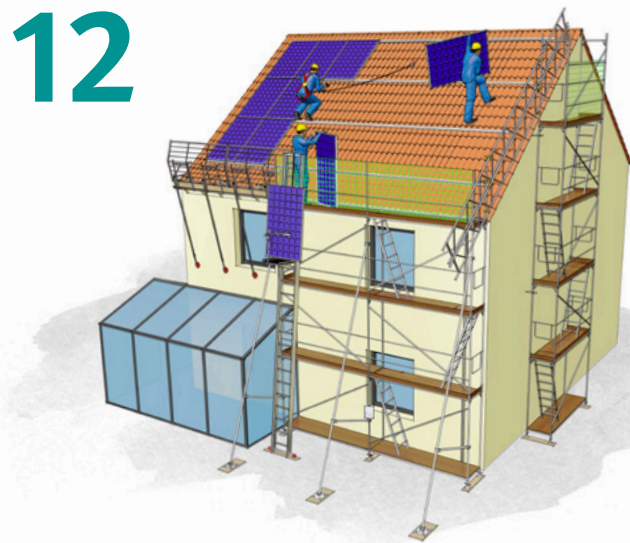


8

Das Ich entdecken

Wer im Betrieb Verantwortung trägt, steht häufig unter Strom – und ist entsprechend gestresst. Umso wichtiger ist es, sich selbst nicht aus den Augen zu verlieren. Sieben Tipps für eine gesunde Selbstführung.

12



Eine saubere Sache

Photovoltaikanlagen auf Dächern sorgen für saubere Energie. Damit bei der Montage alles gut geht: die wichtigsten Schutzmaßnahmen.



Auf den Punkt

4 Kurzmeldungen

Zahlen, Termine, Fakten

Arbeit und Leben

8 Gesunde Selbstführung

Das Ich entdecken

11 Selbstfürsorge

Gesund bleiben – Vorbild sein

12 Solaranlagen auf Dächern installieren

Eine saubere Sache

14 Brandschutz

Feuer und Flamme

16 Arbeiten bei Hitze

Kühl bleiben

Meine BG

18 Unfallversicherungsschutz bei Zusatzangeboten

Auf den Einzelfall kommt es an

20 Beitragsbescheid 2022

Das kleine Beitrags-Abc

etem plus

22 Neu im Onlinemagazin

Aus den Branchen: Wissen aus erster Hand



Feuer und Flamme

Brandschutzhelferinnen und -helfer sind in jedem Unternehmen Pflicht. Bricht irgendwo im Betrieb Feuer aus, wissen diese Beschäftigten, was zu tun ist.

Das ist Fakt

600–800

Menschen sterben in Deutschland jedes Jahr bei Bränden, meist durch Rauchgase. Bereits zwei oder drei Atemzüge können tödlich sein. Um die Zahl von Bränden mit tödlichem Ausgang zu senken, müssen alle Angehörigen eines Unternehmens genau wissen, was im Brandfall zu tun ist. Eine wichtige Aufgabe kommt dabei Brandschutzhelferinnen und -helfern zu. Die muss es in jedem Unternehmen geben. Mehr dazu auf S. 14/15.



Umgang mit Diisocyanaten

Schulungspflicht für Beschäftigte

Ab dem 24. August 2023 dürfen Beschäftigte nur noch dann mit Diisocyanaten arbeiten, wenn sie entsprechend geschult sind. Unternehmen, die Tätigkeiten mit solchen Stoffen beziehungsweise Produkten durchführen, müssen die Schulungen für die Beschäftigten rechtzeitig vor dem genannten Datum organisieren. So sieht es die Verordnung (EU) 2020/1149 vor, die im August 2020 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten alle fünf Jahre erneut an einer Diisocyanatschulung teilnehmen. Der Umfang einer entsprechenden Schulung richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial am Arbeitsplatz. Durchführen muss sie eine qualifizierte Person, zum Beispiel eine Fachkraft für Arbeitssicherheit.



INFO

www.bgetem.de,
Webcode 23750106

Umfrage: Geteilter Schreibtisch – doppelte Belastung?

Das Homeoffice hat Auswirkungen auf die Arbeit im Betrieb. Beschäftigte teilen sich ihren Büro-Arbeitsplatz immer öfter mit Kolleginnen und Kollegen. Der Fachbegriff dafür ist Desk Sharing. Wie setzen Betriebe Desk Sharing um? Wie sind die Arbeitsplätze ausgestattet? Welche Belastung entsteht für Beschäftigte? Das Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) sucht in einer Online-Befragung nach Antworten. Teilnehmen können Beschäftigte und Führungskräfte, die an mindestens einem Tag pro Woche im Büro unter Desk-Sharing-Bedingungen arbeiten. Die Befragung läuft bis zum 31.07.2023 und dauert etwa 15 Minuten.



INFO
Online-Umfrage
des IAG



58%

der Beschäftigten finden Unternehmen, die Homeoffice ermöglichen, attraktiver als Betriebe, die auf Präsenz bestehen. Das gilt vor allem für jüngere Menschen und Beschäftigte mit Kindern. So lautet das Ergebnis einer Studie des Marktforschungsinstituts „Heute und Morgen“. Demnach sind Homeoffice oder hybrides Arbeiten – teils zu Hause, teils im Büro – für viele Bürobeschäftigte inzwischen Standard.



INFO

Tipps fürs Arbeiten im Homeoffice
www.bgetem.de,
 Webcode 22336803

Broschüre: „Arbeiten von zu Hause: rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitssicherheit“
www.bgetem.de, Webcode M22937802



INFO

www.bgetem.de,
 Webcode 14948053

Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ außer Kraft

Die Vertreterversammlung hat beschlossen, die Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ – DGUV Vorschrift 11 vom 1. April 1988 in der Fassung vom 1. Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1995 zum 1. April 2023 außer Kraft zu setzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Entscheidung genehmigt und im Bundesanzeiger am 30. März 2023 öffentlich bekannt gemacht. Es gelten die staatliche Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung sowie die dazugehörigen technischen Regeln.

Aggressive Kunden in den Griff bekommen

Nicht immer verhalten sich Kundinnen und Kunden so, wie man sich das wünscht. Die Bandbreite reicht von Beleidigungen bis hin zu körperlichen Übergriffen. Im Seminar „Deeskalationstraining – Vom Umgang mit aggressivem Verhalten im Job“ erfahren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie sie kritische Situationen frühzeitig erkennen. In praktischen Übungen lernen sie, durch Körpersprache, Stimmführung und Wortwahl zu deeskalieren beziehungsweise den richtigen Zeitpunkt zum Ausstieg zu finden.



INFO

„Deeskalationstraining – Vom Umgang mit aggressivem Verhalten im Job“, Seminar-Nr. 445 in der Semindatenbank der BG ETEM
www.bgetem.de, Webcode 21788705



Sturz beim Kaffeeholen

Der Weg ist versichert

Die Pausenzeit selbst ist nicht unfallversichert, der Weg in die Kantine aber schon. Das gilt auch fürs Kaffeeholen zwischendurch. Eine Beschäftigte rutschte auf dem Weg zum Getränkeautomaten im Sozialraum auf nassem Boden aus und brach sich einen Lendenwirbel. Das machte sie als Arbeitsunfall geltend. Die zuständige Unfallkasse lehnte den Antrag ab. Ihre Begründung: Der Versicherungsschutz ende mit dem Durchschreiten der Tür zum Sozialraum. Das sah das Hessische Landessozialgericht anders und gab der Frau recht: Der Versicherungsschutz ende nicht an der Tür des Sozialraums. Dieser Raum gehöre eindeutig in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Außerdem stehe der Weg zu einem im Betriebsgebäude aufgestellten Getränkeautomaten im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit von Beschäftigten. Daher sei er grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Beim Kauf von Lebensmitteln für den häuslichen Bereich sei das nicht so. Auch das Essen und Trinken selbst gehöre zur privaten Lebensführung und sei daher nicht gesetzlich unfallversichert.



INFO

Hessisches Landessozialgericht
Aktenzeichen: L 3 U 202/21

Termine

14.–16.06.2023, München

Intersolar Europe – Fachmesse für die Solarwirtschaft

20.–21.06.2023, Düsseldorf

Fachtagung Textil und Mode

12.–14.09.2023, Leipzig

efa:on – Fachmesse für Elektro-, Gebäude- und Lichttechnik, inklusive Arbeitssicherheitsseminare für Auszubildende

20.–21.10.2023, Köln

Orthopädie Schuh Technik – Fachmesse und Kongress für die Orthopädienschuhtechnik



**AKTUELLE HINWEISE
 ZU TERMINEN**
www.bgetem.de,
 Webcode 12568821



Plakate 2023: Klare Botschaften

Brenzlige Situationen im Großformat: Die neuen Plakate der BG ETEM zeigen typische Gefahren des beruflichen Alltags und wie es besser gehen kann. Ein Hingucker sind sie in jedem Fall.



BESTELLEN
medien.bgetem.de,
 Webcode M22450289





Elektromagnetische Felder

Neue technische Regeln erschienen

Die lang erwartete Ergänzung zur staatlichen Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) ist nun in Form der Technischen Regeln EMF (TREMf) erschienen. Die TREMF richten sich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Sie stellen den Stand der Technik bezüglich der Gefährdungsbeurteilung, der Messung und Berechnung sowie der Maßnahmen zum Vermeiden und Verringern der Gefährdungen von Beschäftigten durch elektromagnetische Felder (EMF) dar. Halten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diese Regeln ein, können sie davon ausgehen, dass die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Mit der Einführung der TREMF werden die DGUV Vorschrift 15 und DGUV Regel 103-013 nicht unmittelbar ungültig oder zurückgezogen. Dadurch haben bisherige Gefährdungsbeurteilungen vorerst weiter Bestand. Sie müssen aber bei einer Überprüfung und Aktualisierung die Anforderungen der EMFV berücksichtigen. Der Aufwand bei der Anwendung der TREMF wird vergleichbar oder geringer sein als bei der DGUV-Regel.



INFO

www.baua.de, Suchbegriff: TREMF
Download der Lesefassung der TREMF

<https://etem.bgetem.de/2.2022>

Der Artikel „Reize – Wärme – Risiko?“ beschreibt die Auswirkungen der EMFV und TREMF für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Die Newsletter der BG ETEM

Anklicken und durchblicken

Arbeitsschutz ist was für Profis – egal, ob sie auf dem Chefsessel sitzen oder an der Werkbank stehen. Die BG ETEM hat die passenden Infos für alle. Regelmäßig als Newsletter – kompakt und informativ.



Für Unternehmerinnen und Unternehmer



Für Beschäftigte
Gern auch zum Weiterleiten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Gesunde Selbstführung

Das Ich entdecken

Termine, Personalmangel, Kostendruck. Wer im Betrieb Verantwortung trägt, steht häufig unter Strom – und ist entsprechend gestresst. Umso wichtiger ist es, sich selbst nicht aus den Augen zu verlieren. Sieben Tipps für eine gesunde Selbstführung.

„Die Anforderungen an Führungskräfte sind definitiv höher als bei anderen Beschäftigten.“ Burkhard Knoch ist Psychologe und leitet das Kompetenzcenter Gesundheit bei der swb AG (Stadtwerke Bremen). Er kennt das Phänomen aus dem eigenen wie auch aus anderen

Unternehmen: Führungskräfte müssen neben ihrer fachlichen Qualifikation zusätzliche Fähigkeiten mitbringen, um ganz unterschiedliche Aufgaben zu bewältigen. Sie müssen zum



Beispiel mit Kunden und Lieferanten verhandeln oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleiten und beurteilen. Das strengt viele an. Laut einer Befragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) aus dem Jahr 2018 berichteten Führungskräfte mit mindestens zehn Beschäftigten mehrheitlich von Stress durch Multitasking (84 Prozent), starkem Termin- und Leistungsdruck (66 Prozent), Störungen und Unterbrechungen bei der Arbeit (66 Prozent) sowie der Notwendigkeit, sehr schnell zu arbeiten (42 Prozent). Mehr als zwei Drittel der Führungskräfte, die von solchen Arbeitsbedingungen sprechen, leiden unter

psychosomatischen Beschwerden wie Verdauungsproblemen, Kopfschmerzen, Erschöpfung, Müdigkeit oder Schlafstörungen.

Führungskräfte sollten daher ein Grundverständnis von psychischer Belastung haben, meint Burkhard Knoch. Gleiches gelte für Unternehmerinnen und Unternehmer in kleinen und mittleren Betrieben. Leider spielten Gesundheitsthemen aber in der Ausbildung – auch in Meisterkursen – nur am Rande eine Rolle, weiß Knoch. Dennoch sei es wichtig, auf sich selbst und seine Beschäftigten zu achten. Wenn Sie als Führungskraft diese Tipps beherzigen, sind Sie auf einem guten Weg:

1 Nehmen Sie sich wichtig

Hören Sie auf Ihren Körper und achten Sie auf Ihre Gesundheit. Dazu gehört auch, so Burkhard Knoch, „die eigene Biografie zu verstehen“. Wer sich bewusst macht, wie sie oder er mit Leistung, aber auch mit Niederlagen umgeht, kann sich selbst besser einschätzen. Dann lassen sich auch Warnsignale des Körpers eher deuten. Konzentrationsschwächen, Gedächtnisprobleme, innere Unruhe, Müdigkeit sind der Anfang. Schlafstörungen, Herzklopfen oder Verspannungen mögliche Folgen. Wenn Sie sich und Ihre Gesundheit wichtig nehmen, motiviert das dazu, gesundheits-schädliches Verhalten zu ändern.



2 Seien Sie Vorbild

Legen Sie regelmäßig eine Pause ein? Achten Sie auf Ihre Ernährung? Fahren Sie auch mal in den Urlaub? Gerade bei gesundheitsrelevanten Themen sollten Unternehmerinnen und Unternehmer mit gutem Beispiel vorangehen. „Wenn ich ein Vorbild bin und mit eigenen Schwächen transparenter umgehe, hat das eine positive Wirkung auf die Belegschaft“, sagt Knoch. Wer dagegen mitten in der Nacht E-Mails beantwortet und Anweisungen für den nächsten Tag verschickt, erhöht den Stresslevel für sich und seine Beschäftigten.



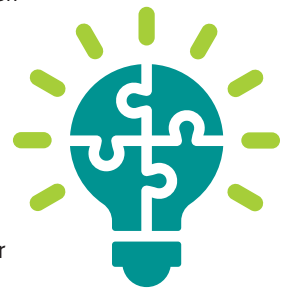
3 Hören Sie zu

Haben Sie ein offenes Ohr für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Lassen Sie Feedback zu – auch und gerade in Fragen von Arbeits- und Gesundheitsschutz. Und stellen Sie Fragen: Vor welchen Herausforderungen stehen die Beschäftigten? Was belastet sie bei ihrer täglichen Arbeit? Was müsste sich ändern? Im Dialog lassen sich Lösungen am einfachsten erarbeiten. Davon haben alle etwas. Denn von einer Kultur der Prävention im Betrieb profitieren auch Sie selbst als verantwortliche Führungskraft.



4 Machen Sie sich schlau

Wer Verantwortung im Betrieb trägt, sollte über ein „klinisches Basiswissen“ verfügen, meint Burkhard Knoch. Natürlich sollen Führungskräfte keine Diagnosen stellen – schon gar nicht an sich selbst. Wer aber Stress und Belastung richtig einordnen kann und zumindest die Grundlagen psychischer Erkrankungen kennt, kann einschätzen, was noch im Rahmen ist und ab wann professionelle Hilfe von außen nötig ist. Das gilt auch für die eigene Person. Für Knoch ein entscheidender Punkt, denn viele Betroffene holten sich zu spät oder gar keine Hilfe – ein Fehler.



5 Vernetzen Sie sich

Schaffen Sie sich ein Netzwerk zum Thema Gesundheit. Welche kommunalen Beratungsangebote gibt es in Ihrer Stadt oder im Landkreis? Welche Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeuten sind vor Ort? Wer die Infrastruktur in Sachen Gesundheit kennt, kann schneller reagieren, wenn es darauf ankommt.



6 Bleiben Sie aufmerksam

Gesundheit ist mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Wer gesund bleiben will, muss auch auf sich selbst hören. Achten Sie auf Alarmzeichen, zum Beispiel auf Stresssymptome bei sich und bei anderen. Registrieren Sie aber auch, wenn es Ihnen gut geht. Denn das sollte das Ziel sein: Sie sollen sich wohlfühlen bei der Arbeit. Dazu gehört auch, dass Sie sich den täglichen Anforderungen gewachsen fühlen und Ihre Ziele erreichen.



7 Haben Sie Spaß

Wann hat Ihnen die Arbeit zuletzt so richtig Spaß gemacht? Und was war ausschlaggebend dafür? Denken Sie darüber nach, wie Sie das wiederholen können und was dazu nötig ist. Die für Sie wichtigen Faktoren müssen Sie selbst herausfinden. Der eine fühlt sich super, wenn er schnell eine Lösung für ein Problem gefunden hat. Die andere freut sich über eine neue Herausforderung.



Michael Krause

i INFO

Toolbox KurzPausen
www.bgetem.de, Webcode: M19517031

Themen von A-Z: Arbeitsmedizin –
Arbeitspsychologie – Ergonomie,
www.bgetem.de, Webcode 21653978



DGUV Information 206-034 „Führung –
Sicher und gesund durch kulturorientierte
Führung“

<https://publikationen.dguv.de>, Webcode p206034

Burkhard Knoch leitet das Kompetenzzentrum Gesundheit der swb AG (Stadtwerke Bremen). Der Diplom-Psychologe und systemische Berater ist auf den Themenfeldern Organisationsentwicklung, Führungskräfteberatung, Gesundheitsmanagement und Coaching aktiv.



Selbstfürsorge

Gesund bleiben – Vorbild sein

Gesundheit, motivierte Beschäftigte und unternehmerischer Erfolg sind die Ziele. Der Psychologe und Berater Burkhard Knoch erklärt im Interview, wie sie zu erreichen sind.

? Warum ist es so wichtig, dass Chefs gesund bleiben?

Burkhard Knoch: Wenn ich selbst nicht gesund bin, kann ich meine Aufgabe als Führungskraft nicht oder nur eingeschränkt erfüllen. Dann muss ich dafür Sorge tragen, die notwendigen medizinischen oder therapeutischen Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, um meine eigene Leistungsfähigkeit wiederherzustellen und für meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in diesem Punkt das richtige Signal zu setzen: Selbstfürsorge und Achtsamkeit im Umgang mit mir selbst.

? Gibt es spezielle Gesundheitsgefahren für Führungskräfte?

In der Regel sind Führungskräfte sehr mit ihrem Unternehmen und ihren Aufga-

ben identifiziert. Bei langanhaltenden zeitlichen, strategisch-inhaltlichen oder persönlichen Herausforderungen können Überbeanspruchungssituationen entstehen, die eventuell nicht allein zu bewältigen sind. Anzeichen sind Nervosität, Gereiztheit, Schlafprobleme, Magen-Darm-Probleme oder auch Vermeidung von Aktivitäten zur Erholung. Hier ist es wichtig, dass die Führungskraft sich Unterstützung holt. Sei es bei der eigenen Führungskraft oder auch bei Beratungsangeboten, die das Unternehmen zur Verfügung stellt. Also etwa Sozialberatung, Beratung durch den Gesundheitsmanager oder den betriebsärztlichen Dienst. Insbesondere Führungskräfte im mittleren Management sind besonders gefordert durch ihre Einbindung in strategisch-

unternehmerische Prozesse nach oben und ihre operationale Umsetzungsverantwortung nach unten. Hier helfen kollegiale Beratungsangebote. Bei der swb AG haben wir damit gute Erfahrungen gemacht.

? Welche Auswirkungen hat das Verhalten von Chefs auf ihre Belegschaft?

Es ist wissenschaftlich klar herausgearbeitet, dass das Führungsverhalten sehr direkt auf die gesundheitliche Beanspruchungssituation und daraus folgende Fehlzeiten bei Beschäftigten wirkt. Ein eher kontakt- und kommunikationsvermeidendes Verhalten, das zu wenig positive Bindungserfahrung, Identifikation, Vertrauen, Feedback, Fehleroffenheit und wertschätzende Leistungsorientierung anbietet, führt eher zu mehr Rückzug, Intransparenz, Überbeanspruchung, Motivationsverlust und Erkrankungswahrscheinlichkeit bei Beschäftigten.

? Was können Unternehmerinnen und Unternehmer für sich selbst tun?

Selbstfürsorge ist das Wichtigste, und zwar sowohl hinsichtlich einer ausgeglichenen, körperlichen Beanspruchungsfähigkeit durch Bewegung als auch in Bezug auf die Reflexion und Handlungsimplikationen der eigenen, psychischen Lebenssituation. Eine kollegiale Beratung für Führungskräfte oder auch externe Coachings und Therapiesettings sind zentrale Erfolgsgaranten für eine nachhaltige Arbeit an sich selbst, um die eigenen Leistungspotenziale immer wieder mit „Nährstoffen“ zu versorgen.

? Wie gehen Führungskräfte mit gutem Beispiel voran?

Wenn Unternehmer die Selbstfürsorge im Blick haben und praktisch etwas tun dafür, sind sie ein gutes Beispiel für eine Balance aus individueller Leistungsfähigkeit, dem Umgang mit schwierigen Lebens- und Arbeitssituationen und einer dynamisch handlungsfähigen Führungspersönlichkeit, die einen proaktiven, zukunfts- und lösungsorientierten Zugang zu unternehmerischem Handeln vorlebt.

? Was haben sowohl Verantwortliche als auch Betriebe am Ende davon?

Persönliche Gesundheit, motivierte, gesunde Beschäftigte und unternehmerischen Erfolg.

PV-Anlagen auf Dächern installieren

Eine saubere Sache

Photovoltaikanlagen sorgen auf immer mehr Dächern für saubere Energie. Damit bei der Montage in luftiger Höhe alles gut geht: Das sind die wichtigsten Schutzmaßnahmen.

Das Gerüst

- Bereiche des Daches, in denen die Solarmodule angebracht werden, und Bereiche, in denen sich Monteurinnen und Monteure auf dem Dach bewegen, sind grundsätzlich durch ein Gerüst zu sichern.
- Wird das Gerüst nicht mit dem Gebäude verankert, ist eine Gerüstabstützung nötig, damit es nicht umfallen kann. Dazu lassen sich ausziehbare Stahlstützen verwenden, die mit Fußplatten zu montieren sind. Diese Fußplatten brauchen lastverteilende Unterlagen. Die Stahlstützen wiederum sind gegen horizontale Auslenkung auszusteuern, damit die Fußplatten nicht weggeschoben werden.

Dachschutzwände, einen Meter hoch

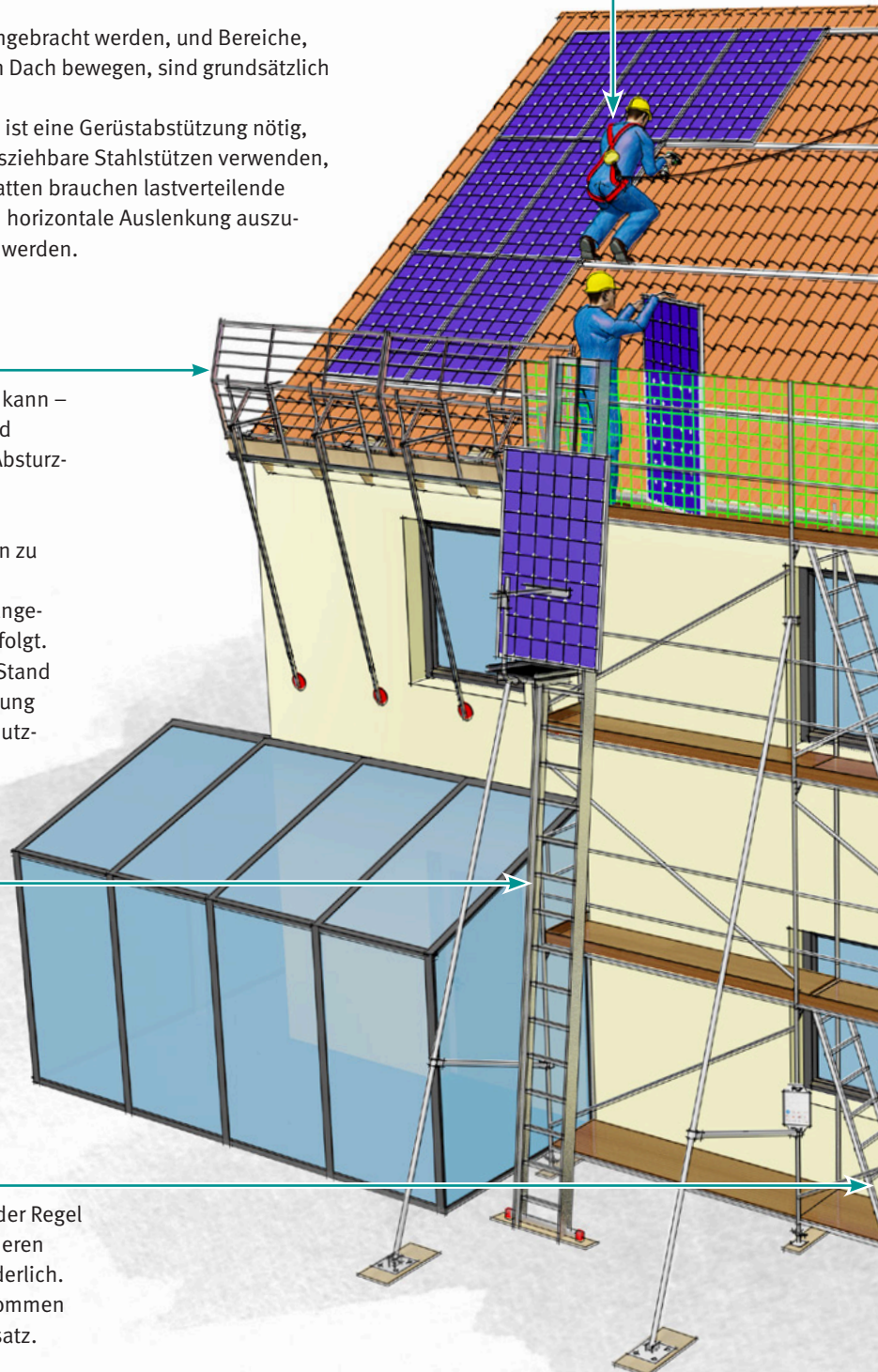
- Wo kein durchgängiges Gerüstfeld gestellt werden kann – zum Beispiel bei vorgebauten Wintergärten –, sind Dachschutzwände eine geeignete Möglichkeit der Absturzsicherung.
- Damit die Dachschutzwand nicht versagt, sind auf Schrägdächern die Montagehaken auf dem Sparren zu verschrauben.
- Es besteht Absturzgefahr, wenn die Montage aus unsicherer Position in mehr als zwei Metern Höhe erfolgt. Es ist daher nötig, auf dem Dach aus gesichertem Stand Anschlagpunkte für die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu setzen und die Dachschutzwände mit Einsatz von PSAgA zu montieren.

Materialtransport auf die Dachfläche

- Der Transport von Material wie Solarmodulen über eine Leiter ist verboten. Bei Gerüsthöhen von mehr als zwei Gerüstlagen sind Dachlifte mit Solarpritsche bewährte Arbeitsmittel.

Auf- und Abstieg

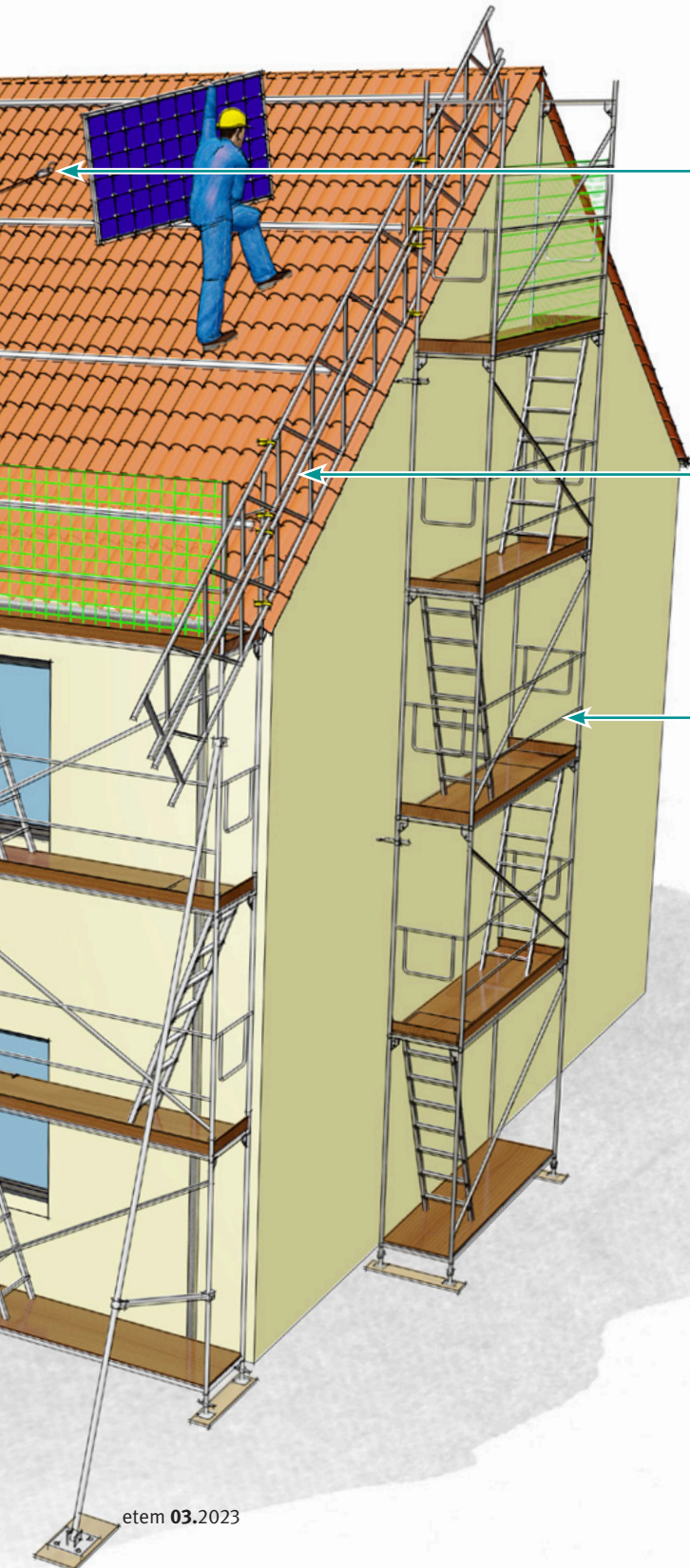
- Für Ein- und Zweifamilienhäuser empfiehlt sich in der Regel ein innenliegender Aufstieg im Leitengang. Bei höheren Bauten ist eine außenliegende Gerüsttreppe erforderlich.
- Anlegeleitern sind der gefährlichste Zugang und kommen deshalb als Zugang zum Dach nicht mehr zum Einsatz.



• Montage der Solarmodule

- Wenn die Absturzkante am Ortgang nicht mit einem Gerüst gesichert werden kann, müssen Personen PSaGA tragen, wenn sie in einem Arbeitsbereich mit einem Abstand von weniger als zwei Metern zur Absturzkante tätig sind – mindestens jedoch, bis die äußerste Reihe der Solarmodule vollständig montiert ist. Dieses Arbeitsverfahren ist für alle Bereiche anzuwenden, bei denen ein Absturz aus einer Höhe von mehr als zwei Metern möglich ist.

Achtung: Gerüste sind nur von **qualifizierten Beschäftigten** auf- beziehungsweise abzubauen. Es empfiehlt sich, einen Fachbetrieb zu beauftragen.



• Anschlagpunkt für die PSaGA

- Aus sicherem Arbeitsbereich innerhalb des schützenden Traufgerüsts errichtet. Dachanschlagpunkt oder Sicherheitsdachhaken direkt auf den Sparren aufgeschraubt.

• Ortgangsicherung

- Für die Ortgangsicherung sind zum Beispiel leichte Gitterträger eine praktikable Option. Zwei je 40 Zentimeter breite Gitterträger werden an den Gerüstpfosten befestigt.

• Seitenschutz

- Ein vorlaufender Seitenschutz ist beim Auf- und Abbau auf jeder Gerüstlage Pflicht. Ideal ist ein systemintegrierter vorlaufender Seitenschutz. Moderne Systemgerüste oder Bestandsgerüste mit nachgerüsteten vorlaufenden Geländern erreichen das geforderte Sicherheitsniveau. Sie können zügig ohne (PSaGA) aufgebaut werden.



INFO

DGUV Information 201-011 Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten
Januar 2023
www.bgetem.de, Webcode M18724855

Seminar Nr. 102 „Sicherer Umgang mit Gerüsten“
www.bgetem.de, Webcode 21788705

Brandschutz

Feuer und Flamme

Brandschutzhelferinnen und -helfer sind in jedem Betrieb Pflicht. Fünf Prozent der Beschäftigten müssen wissen, was bei Feuer im Betrieb zu tun ist. Zwei Brandschutzhelfer sagen, warum sie mit Begeisterung dabei sind.

In ihrem Beruf sind sie voll engagiert: Ralf Rauch und Titian Haas arbeiten bei der Procter & Gamble (P&G) Manufacturing GmbH am Standort Kronberg (Taunus) im Bereich Galvanik. Dort produziert der Konsumgüterhersteller unter anderem Scherfolien für Trockenrasierer, die unter der Marke „Braun“ in der ganzen Welt verkauft werden. Nebenbei sind die beiden Männer für ihr Unternehmen aber auch in einer Funktion tätig, die im Notfall lebensrettend sein kann – sie sind Brandschutzhelfer. Und auch für diese Tätigkeit – das Wortspiel liegt nahe – Feuer und Flamme.

Für Ralf Rauch war die Entscheidung für sein Engagement schon aufgrund eines anderen Ehrenamts naheliegend. „Ich habe eine Sanitätsausbildung beim Roten Kreuz gemacht“, erklärt der 59-jährige Prozess-Ingenieur. „Wenn die Feuerwehr ausrückt, wird automatisch auch das Rote Kreuz alarmiert. Und als Sicherheitsbeauftragter in der Firma gehört es nach meinem Verständnis ebenfalls dazu, den Brandschutz mit im Auge zu haben.“

Titian Haas hat sich mit einem anderen Hintergrund zum Brandschutzhelfer ausbilden lassen. Der 29-Jährige ist als Instandhalter Elektrotechnik im Bereich Werksservice angestellt. „Und gerade in der Galvanik liegt Brandgefährdung ja nicht allzu fern – zum Beispiel durch Kurzschlüsse. Wegen meiner Kenntnisse unter anderem zum Thema Notbeleuchtung wurde ich dann gefragt, ob ich an dieser



Titian Haas (links) und Ralf Rauch (rechts) engagieren sich schon seit Jahren als Brandschutzhelfer.



Aufgabe Interesse hätte.“ Die Aufgabe sei einfach und die Kenntnisse eines Brandschutzhelfers könne man „auch gut nach Hause mitnehmen“, ergänzt Haas lachend.

Durch sein Brandschutzhelferamt sei er heute auch viel stärker als früher für Sicherheit am Arbeitsplatz insgesamt sensibilisiert, erklärt der Elektrofachmann. „Kartonagen, Brandlasten, defekte Notbeleuchtung, kaputte Fluchtwegbeleuchtung, Feuerlöscher am falschen Platz: Man hat heute durch die Schulung noch mal einen anderen Blick dafür“, sagt Haas.

Brandschutzhelfer wie Rauch und Haas sollen vor allem bei der Entdeckung eines sogenannten Entstehungsbrands – ein beginnender Brand, den man ohne Eigengefährdung löschen kann – sofort löschen. „Brandschutzhelfer sind in der praktischen Anwendung eines Feuerlöschers ausgebildet. Sie erkennen Brandentstehungsmöglichkeiten und können diese präventiv vermeiden“, erklärt Thomas Volkmer, Aufsichtsperson und Brandschutzexperte bei der BG ETEM. Aktive Feuerwehrleute mit abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung („Truppmann“, „Truppfrau“) könnten auch ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden, wenn sie in die betrieblichen Gegebenheiten



eingewiesen sind, sagt Volkmer. Dadurch spielten Brandschutzhelfer auch für die Vermeidung von Personenschäden eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus prüfen Brandschutzhelferinnen und -helfer zum Beispiel, ob

- Flucht- und Rettungswege freigehalten und
- Feuerlöscher an den vorgesehenen Orten tatsächlich vorhanden und einsatzbereit sind.

Für ihre Aufgabe werden Brandschutzhelfer im Unternehmen speziell unterwiesen (siehe Box). Dabei erlernen sie vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, erhalten aber zum Beispiel auch „Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall“, wie es in der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 heißt. Damit alle wissen, was zu tun ist, wenn es darauf ankommt.

Stefan Thissen



Ausbildung von Brandschutzhelfern

Das müssen Unternehmerinnen und Unternehmer zur Ausbildung von Brandschutzhelfern wissen:

Jedes Unternehmen muss **ausreichend viele Beschäftigte** als Brandschutzhelferin oder -helfer ausbilden und benennen. Die für einen Betrieb notwendige Zahl ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, **im Regelfall sind es fünf Prozent** der Beschäftigten. Für die benötigte Zahl von Brandschutzhelfern sind auch Schichtbetrieb sowie die zeitweise Abwesenheit von Beschäftigten, etwa wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung oder Personalwechsel zu berücksichtigen.

Bei besonderer Brandgefährdung und abhängig von der Zahl der im Betrieb anwesenden Menschen **kann eine „deutlich höhere Ausbildungsquote** (als fünf Prozent) für die Entstehungsbrandbekämpfung sinnvoll sein“, heißt es in der DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“ (siehe „info“).

Zur **Brandschutzhelferausbildung** gehören ein **theoretischer und ein praktischer Teil**. Die Theorie umfasst mindestens zwei Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten, im praktischen Teil sollte jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter fünf bis zehn Minuten Zeit haben. Bei betrieblichen Besonderheiten kann die Ausbildung auch länger dauern. Die Ausbildung sollte **in Abständen von drei bis fünf Jahren wiederholt werden**, bei wesentlichen betrieblichen Änderungen auch früher.

INFO

- DGUV Information 203-023 „Brandschutzhelfer“: <https://publikationen.dguv.de>, Webcode p205023
- DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“ www.bgetem.de, Webcode M18567268
- Unterweisungshilfe „Brandschutz“ der BG ETEM www.bgetem.de, Webcode M18361633
- Faltkarte: DGUV Information 205-039 „Feuerlöscher richtig einsetzen“ <https://publikationen.dguv.de>, Webcode p205039
- BAuA: ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“: www.baua.de, Suche ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Kühl bleiben

Hitze am Arbeitsplatz macht müde, stört die Konzentration und kann die Gesundheit ernsthaft gefährden. Verantwortliche in Betrieben sollten deshalb im Sommer für speziellen Schutz sorgen – und im Ernstfall schnell helfen können.

Hohe Außentemperaturen bei der Arbeit belasten den Kreislauf und stören die Konzentrationsfähigkeit. Sie können eine echte Gefahr für die Gesundheit von Beschäftigten darstellen. Weil die Aufmerksamkeit bei Hitze nachlässt, steigt zudem die Unfallgefahr. Bei hohen Temperaturen greift die Fürsorgepflicht von Arbeitge-

berinnen und Arbeitgebern gegenüber Beschäftigten. Laut Arbeitsstättenregel (ASR) A3.5 „Raumtemperatur“ soll die Lufttemperatur in Arbeits- und Sozialräumen 26 Grad Celsius nicht überschreiten. Wird es in den Sommermonaten mehr als 30 bis 35 Grad Celsius oder noch heißer, dürfen Beschäftigte weiterhin tätig sein –

aber nur dann, wenn Unternehmen geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sind individuell über die Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Es gilt das TOP-Prinzip: Technische und organisatorische Maßnahmen kommen zu-erst, vor persönlichen Schutzmaßnahmen.

So wirkt Hitze auf den Körper

Die Körpertemperatur von Menschen schwankt von Natur aus im Tagesverlauf leicht, liegt unter dem Strich aber bei etwa 37 Grad. Das ist nötig, damit alle Prozesse im Körper gut funktionieren.

Bei körperlicher Aktivität kann die Temperatur um mehrere Grad ansteigen. Um dennoch das gewünschte Level zu halten, gibt der Körper deshalb über die Haut und die Atmung permanent Wärme ab. Auch Schwitzen kühlt. „Kritisch wird es, wenn eine anhaltend hohe Umgebungstemperatur das körpereigene Kühlsystem überlastet und es nicht mehr möglich ist, die Kerntemperatur stabil zu halten“, sagt Christian Fries, Arbeitsmediziner bei der BG ETEM. Ebenso gefährlich sei es, wenn zu wenig getrunken und der Flüssigkeitsverlust nicht ausgeglichen werde. Wer viel schwitzt, verliert außerdem Elektrolyte, also für den Körper wichtige Mineralstoffe.

Hitzebedingte Gesundheitsprobleme sind nicht immer trennscharf zu unterscheiden. Manchmal ähneln sich Symptome sehr stark. Im Zweifel sei es weniger wichtig, ob man nun eindeutig einen Hitzekollaps oder Hitzschlag feststellen kann, sagt Fries: „Wenn man erkennt, dass es einem Kollegen oder einer Kollegin nicht gut geht, sollte man Erste Hilfe leisten oder jemanden holen, der das kann. Und wenn es kritisch aussieht oder nicht schnell besser wird: für sofortige ärztliche Hilfe sorgen oder den Rettungsdienst alarmieren.“

Hitze reduzieren: Arbeiten in Innenräumen

- **Sonnenschutz installieren:** Rollos, Gardinen oder Jalousien verhindern, dass die Sonne durch Fenster direkt in Innenräume scheint.
- **Räume kühlen:** Ventilatoren und mobile Klimageräte helfen dabei. Falls eine Klimaanlage vorhanden ist, sollte diese nicht zu kalt eingestellt sein.
- **Für Durchzug sorgen:** Wer optimal lüftet, kann die Raumtemperatur möglichst niedrig halten. Morgens und abends sollten die Fenster weit offen sein und tagsüber geschlossen bleiben.
- **Abstand von Wärmequellen halten:** Drucker, Kopierer und andere Gerätschaften in separaten Räumen unterbringen und nur bei Bedarf einschalten.
- **Locker machen:** Bekleidungsregeln außer Kraft setzen oder anpassen.
- **Getränke bereitstellen:** Wasser ist am besten, auch Saftschorlen mit hohem Wasseranteil und ungesüßte Früchte-tees sind geeignet.

Hitzeschäden erkennen und Erste Hilfe leisten

Krankheitsbild	Ursache	Symptome	Erste-Hilfe-Maßnahme
Hitzekrampf	Elektrolytstörung, Wassermangel infolge übermäßigen Schwitzens	schmerzhafte Muskelkrämpfe	Betroffene Person an einen kühlen Ort bringen. Wasser und Elektrolyte zuführen, zum Beispiel über eine stark gewürzte Brühe.
Sonnenstich	Überhitzung von Kopf und Nacken	Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen, Benommenheit	Betroffene Person aus der Sonne bringen und zum Trinken anhalten. Für Kühlung von Kopf und Nacken sorgen, etwa mit nassen Tüchern.
Hitzekollaps	Hitzebedingte Erweiterung der Blutgefäße in Armen und Beinen. In der Folge Minderdurchblutung des Gehirns.	Schwindel, Übelkeit, Bewusstlosigkeit möglich	Person an einen kühlen/schattigen Ort bringen und Beine hochlagern. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen.
Hitzschlag	Versagen der körpereigenen Wärmeregulation, Körpertemperatur steigt auf über 40 Grad Celsius	Schwerste Form des Hitzeschadens. Starke Kopfschmerzen, Übelkeit, Bewusstseinsverlust. Herz-Kreislauf-Stillstand möglich.	Betroffene Person sofort an einen kühlen Ort bringen, mit Wasser, feuchten Tüchern oder Ähnlichem herunterkühlen. Bei Herz-Kreislauf-Versagen kardiopulmonale Reanimation. Im Fall eines Hitzschlags immer den Rettungsdienst rufen!

- **Wasser marsch:** Feuchte Tücher und Umschläge oder kalte Güsse für die Unterarme helfen gegen Überhitzung.
- **Arbeitszeiten anpassen:** Wo es geht, sollten Beschäftigte ihre Arbeit schon in den frühen, kühlen Morgenstunden beginnen können.
- **Beschäftigte sensibilisieren:** Führungskräfte sollten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Gefahren von Hitze aufklären, insbesondere über passende Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im Freien

Bei Außenarbeiten helfen großenteils die gleichen Maßnahmen wie bei Tätigkeiten in Gebäuden. Allerdings bringen Tätigkeiten draußen im Sommer weitere Risikofaktoren mit sich, die Unternehmerinnen und Unternehmer beachten sollten: UV-Strahlung und Sonneneinstrahlung, zudem Luftschadstoffe wie Smog und Ozon.

- **Für Schatten sorgen:** Arbeitsbereiche mit Schirmen, Sonnensegeln oder Zel-

ten ausstatten. Unterstellmöglichkeiten für Pausen im Schatten schaffen.

- **Abkühlung schaffen:** Baumaschinen mit Klimaanlage ausrüsten.
- **Gut abdecken:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter animieren, körperbedeckende und leichte Kleidung und Kopfbedeckungen zu tragen.
- **Arbeitszeiten, Arbeitsintensität und Pausenzeiten an die Witterung anpassen:** Bei längeren Arbeiten im Freien sollten Unternehmen außerdem für Schichtwechsel sorgen.
- **UV-Schutzmittel bereitstellen:** Wichtig ist ein möglichst hoher Lichtschutzfaktor (LSF): mindestens LSF 30, noch besser ist LSF 50+.
- **Erste Hilfe organisieren:** Für den Fall, dass es einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin nicht gut geht.

Annika Pabst

Bei Außenarbeiten im Sommer sollten Körper und Kopf komplett gegen die Sonne geschützt sein.



INFO

- Schutzmaßnahmen bei Sonnenstrahlung, www.bgetem.de, Webcode 15382789
- Verhalten bei Hitze: Grafiken zum Download, www.bgetem.de, Webcode 18186058
- DGUV Information 213-002: Hitzearbeit: Erkennen – beurteilen – schützen, <https://publikationen.dguv.de>, Webcode p213002

Versicherungsschutz bei Zusatzangeboten

Auf den Einzelfall kommt es an

Der zunehmende Fachkräftemangel veranlasst viele Unternehmen dazu, sich besonders attraktiv darzustellen. Bei manchen Angeboten werden Aktivitäten mit betrieblichem und privatem Charakter verquickt. Aktuelle Urteile oberer Sozialgerichte zeigen, was das für den Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft bedeuten kann.

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Beschäftigte, wenn sie eine versicherte Tätigkeit ausüben und dabei einen Unfall erleiden. Der Versicherungsschutz besteht also nicht während des gesamten Arbeitstages, sondern nur bei Handlungen, die einen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit haben. Die Handlungstendenz der Versicherten im Moment des Unfalls muss darauf ausgerichtet sein, ihrem Unternehmen zu dienen. Das muss im Einzelfall durch die objektiven Umstände von außen erkennbar bestätigt werden.

Der Unfallversicherungsschutz bei Handlungen abseits üblicher, arbeitsvertraglich geschuldeter Tätigkeiten verlangt stets einen engen betrieblichen Zusammenhang. Abzugrenzen von der betrieblichen Tätigkeit sind zum Beispiel jene Tätigkeiten, die der privaten Sphäre zuzurechnen sind. Berufsgenossenschaften – in Streitfällen auch Gerichte – müssen ermitteln, ob der betriebliche Zusammenhang noch gegeben ist oder ob die private Motivation überwiegt. Mit Blick auf die weiter fortschreitende Modernisierung der Arbeitswelt fällt dies zunehmend schwerer. So haben Gerichte in der jüngeren Vergangenheit entschieden:

Betriebliche Gesundheitsförderung / Betriebliches Gesundheitsmanagement

(Bundessozialgericht – BSG –, Az.: B 2 U 8/20 R)

Betriebe integrieren Programme der betrieblichen Gesundheitsförderung oder des betrieblichen Gesundheitsmanagements in den Arbeitsalltag. So auch ein Unternehmen, das im Rahmen seines Gesundheitsmanagements zu einem Fußballturnier ausschließlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einlud. Das Turnier wurde finanziell aus dem Budget des betrieblichen Gesundheitsmanagements unterstützt. Es fand an einem arbeitsfreien Tag statt. Etwa 70 von 1.600 Betriebsangehörigen

nahmen teil. Bei einem Zusammenprall erlitt ein Mitarbeiter einen Beinbruch.

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied, dass das Turnier weder im Rahmen von Betriebssport noch als Gemeinschaftsveranstaltung unter den Schutz der Unfallversicherung falle. Hierfür seien die von der Rechtsprechung etablierten Kriterien in diesem Fall nicht erfüllt. Daran ändere auch die Aufnahme des Cups ins Programm des betrieblichen Gesundheitsmanagements nichts.

Ziel des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist es, gesundheitsfördernde Strukturen zu verankern und die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zu stärken. Es ist das Dach für unterschiedliche betriebliche Aktivitäten zu Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Das allein begründet nach Ansicht des BSG jedoch noch keinen Versicherungsschutz, wenn kein direkter Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit besteht. Eine finanzielle Unterstützung oder rein organisatorische Einbindung des Arbeitgebers, wie es beim Fußballcup des Unternehmens der Fall war, reiche zur Begründung des inneren Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit nicht aus.

Hintergrund

Eine Maßnahme der betrieblichen Gesundheitsförderung kann unter Versicherungsschutz stehen, wenn diese die Kriterien für versicherten Betriebssport erfüllt.

Mehr Infos dazu in: <https://etem.bgetem.de/1.2022>, Artikel „Gesunder Bewegungsspaß“



Ein Unfall ist versichert:

- auf dem direkten Weg zur Arbeit und von dort nach Hause
- bei Handlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit
- bei arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeiten

Wenn private Motive überwiegen, besteht kein Versicherungsschutz.



INFO

Weitere Fragen und Antworten zum Thema „Was ist versichert“:
www.bgetem.de, Webcode 11128591

Bezahltes Fahrtraining

(Landessozialgericht – LSG – Nordrhein-Westfalen (NRW),
 Az.: L 15 U 311/20)

Ein Unternehmen bot allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf freiwilliger Basis die Teilnahme an einem Motorrad-Sicherheitstraining an. Veranstalter des an einem Samstag absolvierten Trainings auf einem Verkehrsübungsplatz war der ADAC. Das Unternehmen übernahm für die teilnehmenden Beschäftigten die Kosten. Die Veranstaltung wurde jedoch nicht von der zuständigen Berufsgenossenschaft als eine Präventionsförderungsmaßnahme gefördert oder bezuschusst. Von den 96 Beschäftigten nahmen vier das Training wahr. Eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Produktion stürzte dabei und zog sich eine Sehnenverletzung an der Hand zu.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen befand, dass bei dem Training kein Unfallversicherungsschutz vorlag. Die Teilnahme an der Verkehrsübung stelle keine dem Beschäftigungsverhältnis geschuldete Pflichterfüllung dar und ergebe sich nicht aus dem Arbeitsvertrag. Das Gericht konnte auch kein gesteigertes Interesse des Arbeitgebers daran erkennen, dass das Fahrtraining der Verhütung von Wegeunfällen diene – vielmehr seien die Beschäftigten für den Arbeitsweg verantwortlich. Ein solches Fahrtraining könnte laut dem LSG-Urteil jedoch dann unter Versicherungsschutz stehen, wenn

- es während der Arbeitszeit oder bei Freistellung unter Anrechnung auf das Arbeitszeitkonto stattfindet und
- der Arbeitgeber die Teilnahme anordnet.

Für Versicherungsschutz genügt es nach Ansicht des Gerichts in jedem Fall nicht, dass der Arbeitgeber hier die Maßnahme befürwortete und sogar finanziell förderte.

Leasing von Job-Bikes

(Landessozialgericht – LSG – Baden-Württemberg,
 Az.: L 1 U 779/21)

Zur Förderung der Gesundheit der Beschäftigten und als Maßnahme für den Klimaschutz stellte ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten Job-Fahrräder („Job-Bikes“) zur Verfügung. Die Fahrräder durften auch privat genutzt werden. Der Arbeitgeber schloss dazu mit einem externen Dienstleister einen Vertrag, der den Arbeitgeber verpflichtete, die Fahrräder („Leasingobjekt“) vertragsgemäß zu gebrauchen. Dazu gehörte unter anderem die Verpflichtung, Wartungs- und Inspektionstermine wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber wies eine Mitarbeiterin deshalb darauf hin, dass der jährliche Wartungstermin anstehe. Die Mitarbeiterin brachte das Rad in die zuständige Werkstatt und holte es nach der Wartung wieder ab. Sie begab sich von dort auf ihren Heimweg, auf dem sie stürzte.

Nach Ansicht des Gerichts war das Zurücklegen des Weges darauf ausgerichtet, dem Arbeitgeber zu dienen und somit versichert. Denn der Arbeitgeber trug die Kosten der jährlichen Wartung und musste die Vorgaben dafür beachten. Die aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehende Pflicht der Verletzten, das Fahrrad regelmäßig zu warten, habe zugleich der Verpflichtung des Arbeitgebers dem Leasingunternehmen gegenüber gedient. Ob gleichzeitig auch eine private Motivation vorlag, etwa ein allgemeines Interesse der Mitarbeiterin am Erhalt der Funktionsfähigkeit des Rades, ließ das LSG offen. Selbst mit privater Motivation habe bei der Jahreswartung der betriebliche Zweck im Vordergrund gestanden.

Hannah Schnitzler

Beitragsbescheid 2022

Das kleine Beitrags-Abe

Im Juli erhalten alle Mitgliedsunternehmen und Versicherten der BG ETEM den Beitragsbescheid für 2022. Darin enthalten sind wichtige Angaben – von A wie Arbeitsentgelt bis V wie Vorschüsse. Wir geben hierzu einen Überblick.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden im Verfahren der sogenannten nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Ausgaben des Vorjahres, die im Rahmen des Solidaritätsprinzips auf alle Mitgliedsunternehmen und Versicherten umgelegt werden. Der Gesamtbeitrag für ein Unternehmen setzt sich unter anderem aus folgenden Bestandteilen (Beitragsfaktoren) zusammen:

A

Arbeitsentgelt

Hierunter sind die Bruttoarbeitsentgelte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens bis zur Höchstjahresarbeitsverdienstgrenze (2022: 84.000 Euro) zu verstehen. Die Entgelte werden jeweils der Gehaltstarifstelle zugeordnet, in der der Arbeitnehmer überwiegend tätig ist.

B

Beitragsnachlass

Für erfolgreiche Prävention erhalten Unternehmen einen Nachlass von bis zu 18 Prozent des Eigenumlagebeitrages. Angefallene Unfallkosten (Eigenbelastung) reduzieren den Nachlass.

F

Fälligkeit

Beiträge und Beitragsvorschüsse werden immer am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt. Der Beitragsbescheid für das Umlagejahr 2022 wird voraussichtlich Mitte Juli dieses Jahres versandt, sodass die Forderung daraus am 15.08.2023 fällig wird.

Freiwillige Versicherung/Unternehmerpflichtversicherung

Freiwillig Versicherte und kraft Satzung pflichtversicherte Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten einen personenbezogenen Beitragsbescheid.

Tipp

Nutzen Sie für eine fristgerechte Zahlung aller Forderungen das SEPA-Lastschriftverfahren:
www.bgetem.de, Webcode 11647050

G

Gefahrklasse

Die Gefahrklassen geben das durchschnittliche Risiko der Tätigkeiten wieder, die in der jeweiligen Gefahraristelle (siehe unten) verrichtet werden. Für jede Gefahraristelle wird eine eigene Gefahrklasse errechnet.

Gefahraristelle

Jedes Unternehmen wird dem Unternehmensgegenstand nach zu einer oder mehreren Gefahraristellen veranlagt. In den einzelnen Gefahraristellen werden Fahrengemeinschaften zusammengefasst. Das heißt, die Unternehmen weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

L

Lastenverteilung

Durch das Lastenausgleichsverfahren werden Berufsgenossenschaften entlastet, die wegen struktureller und wirtschaftlicher Schwäche einzelner Branchen (zum Beispiel Bergbau) die laufenden Ausgaben nicht mehr durch die Einnahmen decken können.

S

Säumniszuschläge

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, für verspätete Beitrags- und Beitragsvorschusszahlungen Säumniszuschläge zu erheben. Bitte zahlen Sie daher fristgerecht.

U

Umlageziffer

Die Umlageziffer ist der rechnerische Beitragssatz und wird jährlich neu durch den Vorstand beschlossen. Die Umlageziffer errechnet sich aus dem Verhältnis des Umlagebedarfs (Ausgaben abzüglich Einnahmen) zum Gesamtentgelt aller Versicherten der BG ETEM. Sie gibt an, wie hoch der Beitrag je 1.000 Euro Lohnsumme in der Gefahrklasse 1,0 ist.

V

Vorschüsse

Bereits gezahlte Beitragsvorschüsse (einschließlich freiwillig geleisteter Vorauszahlungen) werden in der Gesamtforderung des Beitragsbescheides berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass es nach dem Versand der Beitragsbescheide zu Engpässen bei der telefonischen Erreichbarkeit kommen kann. Nutzen Sie deshalb die Möglichkeit, eine telefonische Nachricht zu hinterlassen oder kontaktieren Sie uns per Mail. Die E-Mail-Adresse Ihres betreuenden Teams finden Sie auf dem Beitragsbescheid.

**INFO**

Weitere Informationen zum Beitragsbescheid finden Sie unter www.bgetem.de, Webcode 11197352

etem *plus*: aus den Branchen

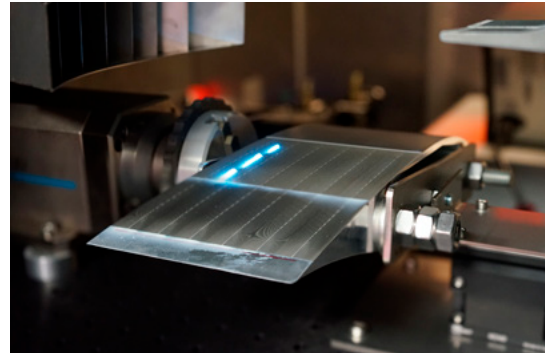


Verbesserte Probenentnahme

Schmerzfrei kurbeln



Ein Beschäftigter der Berliner Wasserbetriebe konnte nach einem Bandscheibenvorfall nur unter Schmerzen Wasserproben nehmen. Eine Eigenentwicklung macht das jetzt deutlich leichter.



Arbeit mit UKP-Lasern

Im Bruchteil von Sekunden



Wenn Betriebe anzeige- oder genehmigungsbedürftige Ultrakurzpuls-Laser verwenden, brauchen sie Strahlenschutzbeauftragte. Die Anforderungen variieren je nach Ausbildungshintergrund. Ein Überblick.



Fortbildung im Etikettendruck

Auf dem Laufenden bleiben



Die potenziellen Gefahren im Etikettendruck sind vielfältig. Die BG ETEM bietet daher ein Seminar zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis.



Einzugsstellen an Textilmaschinen

Lange Haare sind gefährlich



Schmuck oder ungeeignete Kleidung können an beweglichen Maschinenteilen zur Gefahr werden. Was passieren kann und wie es sich verhindern lässt.

Wussten Sie das?

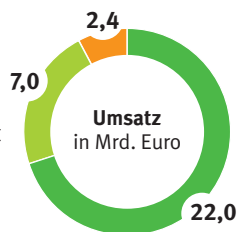
Luftfahrtindustrie will nach Sinkflug durchstarten

Bis zum Jahr 2019 standen die Zeichen in der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie auf Wachstum. Die Umsatz- und Beschäftigtenzahlen stiegen. Dann kamen Corona, mehrere Lockdowns und damit eine Krise der Luftfahrt. Die Nachfrage nach Verkehrsflugzeugen sank. Der Umsatz der zivilen Luftfahrtindustrie stürzte hierzulande von 32 Milliarden Euro in 2019 auf 22 Milliarden Euro in 2020 ab. Im Folgejahr stabilisierte er sich bei diesem Wert. Auch Betriebe im Bereich der militärischen Luftfahrt und in der Raumfahrt mussten während der Pandemie Einbußen hinnehmen. Der Gesamtumsatz der Branche lag 2021 bei 31,4 Milliarden Euro. Dennoch hat die Branche die Zukunft fest im Blick: 2021 investierten die Unternehmen rund 2,5 Milliarden Euro in Forschung und Entwicklung. Das Ziel ist laut Bundesverband der Luft- und Raumfahrtindustrie, in Europa klimaneutrale Flugzeuge zu entwickeln und zu bauen.

Luft- und Raumfahrtindustrie 2021

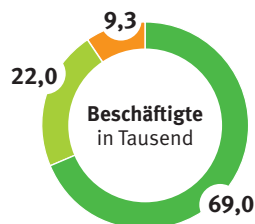
Umsatz: 31,4 Mrd. Euro

22,0 Mrd. Euro zivile Luftfahrt
7,0 Mrd. Euro militärische Luftfahrt
2,4 Mrd. Euro Raumfahrt



Beschäftigte: 100.300

69.000 zivile Luftfahrt
22.000 militärische Luftfahrt
9.300 Raumfahrt



Quelle: Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V.



Arbeitsschutz einfach erklärt

Jeden Monat eine neue Folge.

Jetzt reinhören und abonnieren:
www.bgetem.de/ganzsicher und
überall, wo es Podcasts gibt.

Ganz sicher – der Podcast für Menschen mit Verantwortung

Impressum

etem – Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Herausgeber: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Telefax: 0221 3778-1199. Für den Inhalt verantwortlich: Jörg Botti, Hauptgeschäftsführer. Redaktion: Annika Pabst (BG ETEM), Boris Dunkel, Dr. Michael Krause, Stefan Thissen (Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main). Tel.: 0221 3778-1010, E-Mail: etem@bgetem.de. Gestaltung: Judith Achenbach. Druck: Druckhaus Kaufmann, Ernst Kaufmann GmbH & Co. KG. etem erscheint sechsmal jährlich (jeden zweiten Monat). Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreiem Papier. Titelbild: Jonas Reuter. Leserservice (Adress- oder Stückzahländerung): Tel.: 0221 3778-1070, E-Mail: leserservice@bgetem.de.



ALARMSTUFE ROT

MIT KOPFBEDECKUNG
HAUTKREBS VERHINDERN

